



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Bau- und Umweltdepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Baukommission Neckertal
Lettenstrasse 3
9122 Mogelsberg

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
Tiefbauamt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
WyA

Geht an Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb
Bauzone, zur gemeinsamen Eröffnung mit Gesuch Nr. 21-9305

St.Gallen, 2. Dezember 2021

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Neckertal
Gesuch Nr. (Kanton)	21-10183 / RG66.21.003
Teilstrassenplan	"Teilumlegung Aachmülistrasse Nr. 231, Mogelsberg" Gemeindestrasse dritter Klasse

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BD.A.23 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Bau- und Umweltdepartement:**

1. Der Teilstrassenplan "Teilumlegung Aachmülistrasse Nr. 231, Mogelsberg" (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.
3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die



Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

4. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 59bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Freundliche Grüsse

FÜR DAS BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT
Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.iur. Daniel Anthenien

Beilagen:

- Teilstrassenplan „Teilumlegung Aachmülistrasse Nr. 231, Mogelsberg“, Situation 1:500, Plan Nr. 3103 0156-1, 4-fach

Kopie an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 . Bauen ausserhalb Bauzone (zu Gesuch Nr. 21-9305)